

Satzung des Vereins "Frauennetzwerk Niederbayern"

Entwurf für die Gründungsversammlung am 30.06.2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Frauennetzwerk Niederbayern". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 94481 Grafenau, Deutschland.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Weiterbildung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch gesundheitsbezogene Aufklärung und Prävention sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Integration und Inklusion zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Aufbau, Ausbau und Pflege eines offenen Netzwerks von Frauen aus Grafenau und Umgebung sowie von Personen, Institutionen und Organisationen, die die Vereinszwecke unterstützen;

Organisation, Durchführung und Unterstützung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen, Aktionen und Angebote, insbesondere Vorträge, Informationsabende, Fachgespräche, Workshops, Schulungen, Seminare, Netzwerktreffen, Exkursionen und Diskussionsveranstaltungen;

Angebote zu gesellschaftlichen Themen wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gleichberechtigung, Teilhabe, Gesundheit, Wohlbefinden, Prävention, Bildung, Wissenstransfer, Kultur, Sport, Tierschutz und nachhaltigem Handeln;

kulturelle und sportliche Veranstaltungen, geführte Wanderungen, Begegnungsformate und ähnliche gemeinwohlorientierte Aktionen;

Kooperation mit Kommunen, Bildungsbetrieben, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Unternehmen und sonstigen geeigneten Partnern, soweit dies der Verwirklichung der Vereinszwecke dient;

Beauftragung von Vereinsmitgliedern sowie externen Dritten, insbesondere Referentinnen und Referenten, Künstlerinnen und Künstlern, Musikerinnen und Musikern, Technikerinnen und Technikern sowie sonstigen Dienstleistenden, zur Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten im Namen des Vereins.

Die Angebote des Vereins stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich offen. Mitgliederangebote sind zulässig, soweit sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden und dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er kann Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge, Spenden, Zuschüsse, Sponsoringmittel und sonstige Zuwendungen entgegennehmen, soweit diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, Organmitglieder und beauftragte Personen können Ersatz nachgewiesener angemessener Aufwendungen erhalten. Eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Organ- oder Vereinstätigkeiten ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der steuerlichen Vorschriften beschließt und die Mittel des Vereins dies zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein versteht sich als Frauennetzwerk; die Mitgliedschaft ist nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt, soweit die Offenheit für die Allgemeinheit gemeinnützigkeitsrechtlich erforderlich ist.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Satzung. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell; das Stimmrecht von Fördermitgliedern kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den 1. Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Die Entscheidung muss einstimmig sein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Das Stimmrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Teilnahmebedingungen teilzunehmen und Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung, Beschlüsse der Vereinsorgane und die Interessen des Vereins zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Mitglieder, die Veranstaltungen im Namen des Vereins anbieten oder durchführen möchten, bedürfen vorab einer ausdrücklichen internen Beauftragung durch den Vorstand oder eine vom Vorstand benannte Stelle.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen und Mahnverfahren werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer, dem Vereinszweck dienender Vorhaben Umlagen beschließen. Umlagen dürfen pro Mitglied und Geschäftsjahr den Betrag von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen, soweit die Mitgliederversammlung keine niedrigere Grenze beschließt.

Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen stehen ausschließlich dem Verein zu und sind der Vereinskasse zuzuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Geschäftsordnung kann eine kürzere Austrittsfrist vorsehen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der engeren Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit Beitragszahlungen erheblich in Rückstand ist, grob gegen Satzung, Vereinsinteressen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung zum Ausschluss des Mitglieds muss mehrheitlich beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte, soweit der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere Gremien, Arbeitsgruppen oder Beiräte einrichten, soweit diese keine gesetzlichen Organbefugnisse übernehmen.

§ 9 Vorstand

Die engere Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen: der vorsitzenden Person, der ersten stellvertretenden vorsitzenden Person, der zweiten stellvertretenden vorsitzenden Person und der für Finanzen verantwortlichen Person. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder, insbesondere Schriftführung und Beisitz, wählen; diese gehören dem erweiterten Vorstand an, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sollen bei finanziellen Verpflichtungen ab einem in der Geschäftsordnung bestimmten Betrag mindestens die vorsitzende oder stellvertretende, vorsitzende Person und die für Finanzen verantwortliche Person mitwirken.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet Mitgliederversammlungen vor, vollzieht Beschlüsse, entscheidet über Aufnahmen und Ausschlüsse, verwaltet Vereinsmittel, beschließt über Veranstaltungen und Beauftragungen und sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Angabe von Ort, Zeit, Form der Durchführung und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Nähere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, digital oder hybrid durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies in der Einladung bestimmt und eine angemessene Teilnahme- und Abstimmungsmöglichkeit gewährleistet ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

Beschlussfassung über Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung;

Wahl und Abberufung des Vorstands;

Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts;

Entlastung des Vorstands;

Wahl von Kassenprüfenden;

Beschlussfassung über grundlegende strategische Ausrichtung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;

Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse.

§ 12 Veranstaltungen, interne Beauftragungen und externe Dritte

Veranstalter aller im Namen des Vereins angebotenen Veranstaltungen, Aktionen und Angebote ist der Verein, sofern der Vorstand diese Veranstaltung genehmigt hat. Einzelne Mitglieder handeln bei der Durchführung ausschließlich aufgrund einer internen Beauftragung und nicht als eigenständige Veranstalter.

Die interne Beauftragung soll für jede Veranstaltung in Textform erfolgen. Sie regelt insbesondere Titel, Datum, Ort, Umfang, Budget, Sicherheitsanforderungen, Sachkundenachweis, Verantwortlichkeiten, Abrechnungsweg, Datenschutz, Öffentlichkeitsarbeit und Grenzen der Vertretungsbefugnis.

Beauftragte Mitglieder sind verpflichtet, die Veranstaltung sachgemäß, sorgfältig und entsprechend ihrer nachgewiesenen oder plausibel erklärten Sachkunde durchzuführen. Sie dürfen ohne ausdrückliche Vollmacht keine Verträge im Namen des Vereins abschließen und keine finanziellen Verpflichtungen außerhalb des genehmigten Budgets eingehen.

Der Vorstand kann externe Dritte, insbesondere Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Referierende, Technikdienstleistende oder sonstige Auftragnehmende, im Namen des Vereins beauftragen. Verträge mit externen Dritten bedürfen der Vertretung durch den Vorstand nach dieser Satzung und sind zu dokumentieren.

Alle Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge und sonstigen Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen stehen dem Verein zu und sind unverzüglich der Vereinskasse zuzuführen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine, vorzugsweise zwei kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

Die Kassenprüfenden prüfen die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz und Kommunikation

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Teilnehmenden nur, soweit dies für Vereinsverwaltung, Mitgliederkommunikation, Veranstaltungsorganisation, gesetzliche Pflichten oder berechnete Vereinsinteressen erforderlich ist.

Einladungen und sonstige Mitteilungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen, sofern das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

Nähere Einzelheiten können durch eine Datenschutzinformation oder Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 15 Haftung

Organmitglieder, besondere Vertreterinnen und Vertreter sowie beauftragte Mitglieder haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei ehrenamtlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit gelten die gesetzlichen Haftungsprivilegierungen, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

Der Verein soll für seine Tätigkeiten, insbesondere öffentliche Veranstaltungen, einen angemessenen Haftpflicht- und gegebenenfalls Unfallversicherungsschutz prüfen und unterhalten. Eine interne Beauftragung ersetzt keine Versicherungsprüfung im Einzelfall.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatorinnen oder Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.

Ort, Datum: Grafenau, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens sieben):

1. Name: _____	Unterschrift: _____
2. Name: _____	Unterschrift: _____
3. Name: _____	Unterschrift: _____
4. Name: _____	Unterschrift: _____
5. Name: _____	Unterschrift: _____
6. Name: _____	Unterschrift: _____
7. Name: _____	Unterschrift: _____
8. Name: _____	Unterschrift: _____
9. Name: _____	Unterschrift: _____
10. Name: _____	Unterschrift: _____
11. Name: _____	Unterschrift: _____
12. Name: _____	Unterschrift: _____